Einführung
des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)
zum 01. September 2011

Sitzung des Integrationsrates der Stadt Hilden am 17. November 2011

Sabine Wohlert, Leiterin der Ausländerabteilung

Einheitliche Aufenthaltstitel in der EU

- Für Drittstaatsangehörige (nicht EU-Bürger)
  - Ersetzt den bisherigen Aufenthaltstitel im Pass
  - Heimatpass weiterhin erforderlich
- Kreditkartenformat
- Speicherung von Daten auf einem Chip
  - Biometrische Merkmale
  - Persönliche Daten
  - Nebenbestimmungen

Zusatzfunktionen

Online-Ausweisfunktion (eID)

→ Sichere und eindeutige Anmeldung / Identitätsklärung
- Internet oder an Automaten
- Versicherungen, Banken
- Behörden und Ämter

Verwaltung durch die Ausländerbehörde

Qualifizierte Elektronische Signatur

→ Rechtsgültige elektronische Unterschrift
(kostenpflichtig 80,00 €)

Informationen: Bundesnetzagentur
(www.bundesnetzagentur.de)

Allgemeines

- Bestehende Aufenthaltstitel behalten ihre Gültigkeit

  → Bis längstens 31.08.2021

- Keine Verpflichtung zum Umtausch

- Freiwilliger Umtausch nur bei berechtigtem Interesse (z. B. Nutzung eID)

In Ausnahmefällen

- Aufenthaltstitel in alter Form als Klebeetikett

- Beispiele:

  → Heimunterbringung
  → Bettlägerigkeit
  → Hohes Alter
  → Zwingende Geschäftsreise

Was ändert sich?

- Gebührenerhöhungen / Wegfall von -befreiungen
- Persönliches Erscheinen erforderlich

Beantragung:	grundsätzlich	→ biometrisches Foto
	ab 6. Lebensjahr	→ Abgabe der Fingerabdrücke
	ab 10. Lebensjahr	→ eigenhändige Unterschrift
	ab 16. Lebensjahr	→ Online-Ausweisfunktion

Abholung: Bevollmächtigung möglich

→ besonderer Vordruck

Nebenbestimmungen

Erwerbstätigkeit
Allgemeine Auflagen

- Vorderseite eAT ggf. Zusatzblatt
- Speicherung im Chip

- Vorderseite -

- Rückseite -

Zur Änderung von Nebenbestimmungen ist kein neuer eAT erforderlich!

Wann wird ein (neuer) eAT erforderlich ?

- Spätestens zum 31.08.2021
- Ablauf des Aufenthaltstitels
- Ablauf der Passgültigkeit
- Änderung des Aufenthaltszwecks
- Verlust oder Beschädigung
- Ablauf der Kartennutzungsdauer (10 Jahre)

Bundeseinheitliche Gebühren

- Allgemeine Anhebung der Gebühren um 50 €
- Übertragung bestehender Aufenthaltstitel als eAT
  - Neuer Pass
  - Verlust
  - Technische Gründe

  →**bisher 10 €, aktuell: 30 €, geplant 60 €**

  (Richtlinienumsetzungsgesetz (BR-Drs. 210/11)
- Bisherige Gebührenbefreiung für Familienangehörige Deutscher ist entfallen

Sonstige Gebührenbefreiungen / -ermäßigungen

- Gebührenbefreiungen bei
  - Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
  - Bezug von Sozialhilfe (SGB XII)
  - Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
  - Anerkanntem Asyl- und Flüchtlingsstatus
  - Stipendium aus öffentlichen Mitteln

  →unverändert

- Gebührenermäßigungen für
  - Minderjährige
  - Staatsangehörige der Schweiz

  → unverändert

Anschriftenänderung

→gebührenfrei

→ABH

Weitere Auswirkungen

- Sachbearbeitung
  - Anschreiben ca. 8-12 Wochen vor Ablauf
  - Antragsübersendung über Bürgerbüro
  - Terminvereinbarung zur Erfassung der biometrischen Daten (Fingerabdrücke)
  - Information über Zusatzfunktionen
  - Aushändigung nach Terminvereinbarung

- Zeitbedarf
  - Verlängerte Bearbeitungszeit pro Fall um ca. 30 – 45 Minuten
  - Beantragung 15 – 45 Minuten (60 min)
  - Aushändigung 5 – 15 Minuten

- Stark erhöhtes Besucheraufkommen

Veränderungen der Ausländerbehörde

- Personalverstärkung (5 zusätzliche Mitarbeiter)
- Räumliche und technische Erweiterung
- Verhinderung langer Wartezeiten – Terminvergabe
- Einrichtung einer Anmeldung (erste Anlaufstelle)
- Neuorganisation des Arbeitsablaufs
  - Neuzuordnung von Zuständigkeiten
  - Information der Betroffenen über Titel- und Passablauf
  - Vereinfachte Antragsformulare

Ausblick

- Schulung neuer Mitarbeiter
- Überprüfung der Personalbemessung im Sommer 2012
- Vorschlag zum Abschluss einer Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten über die Änderung der Wohnanschrift auf dem eAT durch die Bürgerbüros

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!